

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

28. März 1871.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[22] I. Nachdem die Führung des Katasters von Sohnsstedt der Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen worden ist, wird solches zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

G. Thon.

[23] II. Nachdem durch das Bundesgesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 und die Präsidialverordnung vom gleichen Tage — Bundes-Gesetzblatt v. J. 1870 Nr. 18 — die in dem Gesetze vom 3. Dezember 1857 über das Flößen auf der Saale — Reg.-Blatt v. J. 1857 S. 313 ff. — und die in dem Gesetze vom 24. März 1865 über das Flößen auf der Werra — Reg.-Blatt v. J. 1865 S. 53 ff. — aufgeführten fiskalischen Flößerei-Abgaben sowie die in dem §. 7 unter XI des letzteren Gesetzes mit erwähnte Abgabe an das Rittergut Mühla aufgehoben worden sind und die Erhebung dieser Abgaben seit dem 1. Juli v. J. sistirt worden ist, so wird dieß hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach dem ersteren Gesetze an die sämmtlichen dort genannten Mühlenbesitzer zu entrichtenden Abgaben bis auf Weiteres durch den Mühlenbesitzer in Burgau erhoben werden, während es hinsichtlich der Erhebung dieser Abgaben für die in dem letzteren Gesetze genannten Mühlenbesitzer an der Werra bei dem bisherigen Verfahren vorerst beibehalten.

Weimar am 20. März 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.